

Sprecher:

Jörg Rüdiger
c/o NGS Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH
Alexanderstraße 4/5
D-30159 Hannover
tel: +49 511/36 08-170
fax: +49 511/36 08-117
mailto: joerg.ruediger@ngsmbh.de

Geschäftsstelle:

Dr. Olaf Kropp
c/o SAM Sonderabfall-Management Gesell-
schaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
D-55130 Mainz
tel: +49 6131/98298-46
fax: +49 6131/98298-22
mailto: kontakt@info-ags.de
Internet: www.info-ags.de

Büro Brüssel:

Dr. Ella Stengler
c/o CEWEP Confederation of
European Waste-to-Energy Plants
Boulevard Clovis 12A
B-1000 Bruxelles
tel: +32.2.770 63 11
fax: +32.2.770 68 14
mailto: ella.stengler@cewep.com

30.08.2007

**Stellungnahme der AGS zum Arbeitsentwurf einer
Novelle der Batterieverordnung**

1. Grundsätzliches

Das Arbeitspapier des BMU vom 17. Juli 2007 enthält einige Widersprüche und geht in verschiedenen Punkten – wie schon bei der Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien vom 13. Dezember 2006 – über die europäischen Vorgaben, hier die Richtlinie 2006/66/EG, hinaus. Sollte dies in die novellierte Batterieverordnung übernommen werden, käme es zu nicht unerheblichen Wettbewerbsverzerrungen zu den Mitgliedstaaten, die die Richtlinie 2006/66/EG im Verhältnis 1:1 umsetzen. Würde die neue Rechtsverordnung in der vorliegenden Form verabschiedet, käme es zudem zu einem Verlust der Entsorgungssicherheit für Altbatterien.

Vor diesem Hintergrund besteht aus unserer Sicht insbesondere bei folgenden Punkten Änderungsbedarf:

- 1. § 12 Abs. 3 ist durch eine Formulierung zu ersetzen, die derjenigen in Art. 14 der Richtlinie 2006/66/EG entspricht.**

Änderungsvorschlag in Anlehnung an Art. 14 der Richtlinie 2006/66/EG:

§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

Die Beseitigung von Industrie- und Fahrzeug-Altbatterien und -akkumulatoren auf Abfalldeponien oder durch Verbrennung ist untersagt. Dies gilt nicht für Rückstände von zuvor ordnungsgemäß behandelten und verwerteten Altbatterien.

Alternativer Änderungsvorschlag (aus unserer Sicht die bessere Variante):

§ 12 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Identifizierbare Altbatterien, deren Behandlung und Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sowie nicht identifizierbare Altbatterien und Rückstände von zuvor ordnungsgemäß behandelten und verwerteten Altbatterien sind nach dem Stand der Technik zu beseitigen.

§ 12 Abs. 3 erhält dann folgende Fassung:

Die Beseitigung von Industrie- und Fahrzeug-Altbatterien und -akkumulatoren auf Abfalldeponien oder durch Verbrennung ist untersagt.

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsentwurfs sind gesammelte Altbatterien – soweit sie identifizierbar sind – zu behandeln und zu verwerten. Eine Beseitigung (Verbrennung oder Deponierung) von identifizierten Batterien scheidet danach aus. Beseitigt werden dürfen nur nicht verwertbare Batterien (§ 12 Abs. 1 Satz 3) und Rückstände von zuvor behandelten und

verwerteten (identifizierten) Altbatterien. Allerdings dürfen die Rückstände nur durch Verbrennung beseitigt werden (§ 12 Abs. 3 Satz 2).

Bei der Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 3 ist zunächst der Begriff „nicht verwertbare Altbatterien“ missverständlich, da er auf die objektive (technische) Verwertbarkeit abzustellen scheint. Nach dem Sachzusammenhang mit Satz 1 sollen aber auch die Fälle erfasst werden, in denen eine Behandlung und Verwertung zwar technisch möglich, aber wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Ebenso soll eine Beseitigung von nicht identifizierbaren Batterien möglich sein. Dies ist in Satz 3 klarzustellen, etwa durch die Formulierung gemäß unserem alternativen Änderungsvorschlag. Zudem ist die Beschränkung der Beseitigung von Rückständen auf die Verbrennung aufzuheben. Denn in der Praxis werden heute die nicht verwertbaren Altbatterien – hierzu gehören auch die nicht identifizierbaren Fraktionen aus Sortieranlagen – überwiegend, sofern technisch möglich und gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung zulässig, auf Sonderabfalldeponien beseitigt.

Weiterhin ist § 12 Abs. 3 Satz 1 zu restriktiv gefasst, da sich die Regelung auf alle Arten von getrennt erfassten Altbatterien bezieht und deren Verbrennung verbietet. Es ist aber nicht auszuschließen, dass bestimmte Arten von (technisch oder wirtschaftlich) nicht verwertbaren Altbatterien, die nicht deponierbar sind, mangels Alternative durch Verbrennung beseitigt werden müssen. Dass die Regelung gemäß § 19 Abs. 2 erst ab dem 1.1.2017 gilt, hilft hier wenig. Letztlich ist die Bestimmung zu streichen.

Sinnvoll ist hingegen die Beschränkung des Verbotes der Beseitigung – wie in Art. 14 der Richtlinie 2006/66/EG vorgesehen – auf Industrie- und Fahrzeug-Altbatterien und -akkumulatoren, da es sich hierbei u.E. um identifizierbare und heute in der Praxis verwertbare Arten handelt. In § 12 Abs. 3 ist allein hierfür ein Verbot vorzusehen.

2. Art. 2 (Deponieverordnung) ist wie folgt zu ändern:

- a) § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Deponieverordnung ist so zu fassen, dass sich das Verbot der Deponierung – wie in Art. 14 der Richtlinie 2006/66/EG bestimmt – ausschließlich auf Industrie- und Fahrzeug-Altbatterien und -akkumulatoren bezieht.**

Änderungsvorschlag:

8. Industrie- und Fahrzeug-Altbatterien und -akkumulatoren nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Batterieverordnung.

- b) § 25 Abs. 6 der Deponieverordnung ist zu streichen.**

Begründung:

Durch die jetzige Fassung der neuen Nr. 8 in § 7 Abs. 1 Deponieverordnung wäre eine Ablagerung jeglicher Altbatterien – nicht nur der Fahrzeug- und Industriebatterien – unzulässig. Dies widerspricht nicht nur Art. 14 der Richtlinie 2006/66/EG, sondern auch den Bestimmungen im Arbeitsentwurf zu § 12 Abs. 1 Satz 3 der neuen Batterieverordnung. Dort ist festgelegt, dass nicht verwertbare Altbatterien nach dem Stand der Technik zu beseitigen sind. Hierzu gehört eindeutig auch die Deponierung. Die Ablagerung auf für diese Abfälle geeigneten Deponien muss weiterhin möglich sein, insbesondere auch für die nicht identifizierbaren Altbatterien und die Rückstände aus der Behandlung und Verwertung. Eine andere Entsorgungsmöglichkeit sehen wir hierfür nicht.

Folglich ist das Verbot in § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Deponieverordnung – entsprechend der von uns vorgeschlagenen Fassung von § 12 Abs. 3 der Batterieverordnung – auf Industrie- und Fahrzeug-Alt Batterien und -akkumulatoren zu beschränken.

Infolge dessen kann auch die Übergangsregelung in § 25 Abs. 6 entfallen.

3. Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 der Richtlinie 2006/66/EG

Durch Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2006/66/EG wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, die Beseitigung von Gerätebatterien, die Cadmium, Quecksilber oder Blei enthalten, auf Deponien oder Untertagedeponien zuzulassen, wenn ein funktionierender Endmarkt fehlt. Weiterhin können sie gemäß Satz 3 die Beseitigung der o.g. Gerätebatterien auf Deponien oder Untertagedeponien zulassen, wenn sich im Rahmen der dort beschriebenen Strategie (Aus-dem-Verkehr-Ziehen von Schwermetallen) zeigt, dass diese Option dem Recycling vorzuziehen ist.

Diese beiden Aspekte fehlen im Arbeitspapier. In der novellierten Batterieverordnung ist klarzustellen, dass § 12 Abs. 1 Satz 3 in diesen Fällen entsprechend anzuwenden ist.

#65435